

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art.	Gegenstand
1	Änderung des Strafgesetzbuches
2	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 64 Abs. 1 Z 4a lautet:

„4a. Menschenhandel (§ 104a), verbotene Adoptionsvermittlung (§ 194), sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205), schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen (§ 206), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207), pornographische Darstellungen Minderjähriger nach § 207a Abs. 1 und 2, sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1, Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a) und grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217), wenn der Täter Österreicher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat;“

2. Nach dem § 208 wird folgender § 208a eingefügt:

„Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

§ 208a. Wer einer unmündigen Person im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen, ein persönliches Treffen vorschlägt und auf Grund dieses Vorschlags eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung eines persönlichen Zusammentreffens mit dieser Person setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

3. Im § 215a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wer wissentlich eine pornographische Darbietung, an der eine mündige minderjährige Person mitwirkt, betrachtet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer wissentlich eine pornographische Darbietung, an der eine unmündige Person mitwirkt, betrachtet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2011 in Kraft.